

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WERK-/DIENSTVERTRÄGE

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) sind Bestandteil aller Angebote und Werk- und Dienstverträge und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen SALT AND PEPPER und dem Auftraggeber. Abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben weder in Rahmenverträgen noch in Einzelverträgen oder Bestellungen Gültigkeit, es sei denn SALT AND PEPPER hat der Geltung abweichender Bedingungen schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall der Inbezugnahme in der laufenden Korrespondenz.

2. Vertragsgegenstand, Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. SALT AND PEPPER übernimmt in eigener Verantwortung die Ausführung der in Einzelverträgen oder Bestellung spezifizierten Aufgaben. SALT AND PEPPER wird die Leistungen vertragsgemäß unter Anwendung des Standes der Technik zu Projektbeginn ausführen.
- 2.2. SALT AND PEPPER unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Die Auswahl, Anweisung, Einsatzform und Beaufsichtigung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter obliegt SALT AND PEPPER. Auch gegenüber Angestellten von SALT AND PEPPER hat der Auftraggeber keine Weisungsbefugnis. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, betriebsspezifische Hinweise und Anweisungen in Bezug auf das Arbeitsergebnis zu erteilen.
- 2.3. Alle Angebote von SALT AND PEPPER verstehen sich bis zu ihrer endgültigen Auftragsbestätigung als freibleibend.
- 2.4. Eine Änderung, Erweiterung oder Eingrenzung des Leistungsumfangs im Rahmen eines Einzelvertrages bzw. einer Bestellung kann zwischen den Parteien nur schriftlich vereinbart werden und erfolgt gegen Anpassung der vereinbarten Vergütung und etwaig vereinbarter Termine.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten bei der Erbringung der Leistung, insbesondere der Verpflichtung zur Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungsschäden hieraus zu seinen Lasten.
- 3.2. Auftraggeber haftet SALT AND PEPPER dafür, dass die überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch SALT AND PEPPER ausschließen oder beeinträchtigen.

4. Termine

Soweit keine Termine vereinbart sind, bestimmt SALT AND PEPPER diese nach billigem Ermessen. Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.

5. Abnahme

- 5.1. Die Schlussabnahme im Rahmen eines Werkvertrages erfolgt durch den Auftraggeber nach Fertigstellung und Übergabe der in den jeweiligen Einzelverträgen bzw. Bestellungen festgelegten Leistungen schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen.
- 5.2. Nach Abnahme der Leistungen erstellt SALT AND PEPPER eine prüffähige Schlussrechnung.
- 5.3. Erklärt der Auftraggeber trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme, kann SALT AND PEPPER dem Auftraggeber schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich darlegt.
- 5.4. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Auftraggeber beginnt, das Auftragsergebnis zu nutzen.
- 5.5. Bei Vorliegen eines lediglich unwesentlichen Mangels darf die Abnahme nicht verweigert werden.

6. Vergütung und Abrechnung

- 6.1. Die Vergütung von SALT AND PEPPER wird in den jeweiligen Einzelverträgen bzw. Bestellungen festgelegt. Die Vergütung kann als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Aufmaß oder Stundenaufwand vereinbart werden. SALT AND PEPPER ist berechtigt, abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen zu stellen oder je nach Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- 6.2. Alle in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzüge zur Zahlung fällig und verstehen sich immer zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichende Regelungen können im Einzelvertrag bzw. in der Bestellung festgelegt werden.
- 6.3. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei SALT AND PEPPER. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, ist SALT AND PEPPER gleichzeitig berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.
- 6.4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von SALT AND PEPPER anerkannten Gegenansprüchen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur berechtigt, sofern seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Für etwaige Mängel im Rahmen eines Werkvertrages leistet SALT AND PEPPER nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 7.2. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens dreier Nacherfüllungsversuche kann der Auftraggeber weitergehende Gewährleistungsrechte wie Minderung, Rücktritt oder Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Haftungsregelungen gemäß Ziffer 8 geltend machen, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, eine Minderung der Vergütung zu verlangen.

7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.

8. Haftung

- 8.1. SALT AND PEPPER haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, sowie für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet SALT AND PEPPER nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.
- 8.2. Die Höhe für Sach- und Vermögensschäden ist zudem auf die Höhe der Versicherungssumme für diese Risiken begrenzt.
- 8.3. Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen; SALT AND PEPPER haftet insofern insbesondere nicht für unvorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Vertragsausführung bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln. Dasselbe gilt für solche geschäftlichen oder betrieblichen Tatsachen, die von einem der beiden Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht unabhängig vom Bestand eines Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung beginnt mit der Angebotsphase vor Beginn eines Projektes.
- 9.2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich:
- zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig waren,
 - vom empfangenden Vertragspartner im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet wurden,
 - zum Zeitpunkt des Erhalts bereits im Besitz der empfangenden Partei waren,
 - ohne Zutun der empfangenden Partei nach Erhalt offenkundig werden,
 - für die der Empfänger aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist, die Information weiterzugeben, die andere Partei über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert hat und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten oder
 - von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der Vertragspartei erhalten haben.
- 9.3. SALT AND PEPPER ist berechtigt, als vertraulich gekennzeichnete Informationen im Rahmen der Zweckbestimmung des erteilten Auftrages an Dritte weiterzugeben.
- 9.4. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

10. Arbeitsergebnisse, Erfindungen, Verbesserungsvorschläge, Schutzrechte

- 10.1. SALT AND PEPPER überträgt alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, die aufgrund eines Rahmen- oder Einzelvertrages bzw. einer Bestellung erbracht worden sind, mit Erhalt der vollständigen vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber.
- 10.2. Rechte an Erfindungen und technischen Verbesserungen, die SALT AND PEPPER im Zuge der Projektabwicklung macht, werden nur gegen eine individuell zu vereinbarende Vergütung an

den Auftraggeber übertragen. Muss SALT AND PEPPER in diesem Fall für die Inanspruchnahme eines Arbeitsergebnisses an seine Mitarbeiter eine Entschädigung nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz zahlen, so wird SALT AND PEPPER diese Entschädigung an den Auftraggeber weiterberechnen.

- 10.3. Die Rechte von SALT AND PEPPER auf eine angemessene Vergütung bzw. Vertragsanpassung bei einem auffälligen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung nach den §§ 11, 32 und 32 a UrhG bleiben unberührt.

11. Abwerbverbot

- 11.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter oder Subunternehmer von SALT AND PEPPER weder direkt noch indirekt in unzulässiger Weise abzuwerben, um sie im eigenen oder verbundenen Unternehmen zu beschäftigen oder zu beauftragen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht schuldet der Auftraggeber SALT AND PEPPER eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des zwischen Auftraggeber und abgeworbenem Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresgehaltes bzw. 20 % des zwischen Auftraggeber und Subunternehmer vereinbarten Jahresauftragswertes.
- 11.2. Im Falle einer Abwerbung durch den Auftraggeber steht SALT AND PEPPER daneben ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages zu. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen werden vereinbarungsgemäß vergütet. Darüberhinausgehende Erfüllungsansprüche des Auftraggebers bestehen nicht. SALT AND PEPPER haftet insbesondere nicht für Schäden aus entgangenem Gewinn.

12. Sonstiges

- 12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Bremen vereinbart. SALT AND PEPPER ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber bei den am Hauptsitz des Auftraggebers, am Erfüllungsort oder am Sitz der Niederlassung zuständigen Gerichten geltend zu machen.
- 12.2. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien.